

## **60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule**

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/BWB)**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Auftraggeberin (Castrop-Rauxel) verfährt nach den Vorschriften der VOB sowie der Vergabesatzung im Unterschwellenbereich der Stadt Castrop-Rauxel.
- 1.2. Die Bestimmungen können im Internetportal Vergabe.NRW sowie unter <https://www.castrop-rauxel.de/rathaus/satzungen> eingesehen werden.
- 1.3. Das Vergabeverfahren wird elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr durchgeführt. Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren (Bekanntmachung, Vergabeunterlagen etc.) werden auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr bereitgestellt. Die gesamte Kommunikation z. B. bei Bewerber-/Bieterfragen erfolgt ebenfalls ausschließlich über den Vergabemarktplatz.

#### **2. Angebot**

- 2.1. Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- 2.2. Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten. Die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 16a VOB/A bleibt mit Ausnahme des Angebotsschreibens unberührt.
- 2.3. Bei Abgabe des Teilnahmeantrags / Angebots in Textform nach § 126b BGB muss an der dafür vorgesehenen Stelle der Name der juristischen bzw. der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, angegeben werden.
- 2.4. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 2.5. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese dem Angebot auf besonderer Anlage beizufügen.
- 2.6. Vom Bewerber / Bieter mit Abgabe seines Teilnahmeantrags / Angebots eingereichte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen werden grundsätzlich kein Bestandteil eines Vertrages.
- 2.7. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A.

## **60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule**

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/BWB)**

Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.8. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze etc.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- 2.9. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einzelpreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 2.10. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Stelle aufgeführt sind.  
Nicht zu wertende Preisnachlässe (angebotene Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 2.11. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Sie gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Gegenteiliges festgelegt ist.
- 2.12. Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.13. Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes genannten Zeitpunkts. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich bzw. elektronisch zurückgezogen werden.
- 2.14. An dem Eröffnungstermin sind Bewerber/Bieter nicht zugelassen.
- 2.15. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

### **3. Nebenangebote**

- 3.1. Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn sie in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wurden.
- 3.2. Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 3.3. Nebenangebote müssen die verlangten Mindestanforderungen erfüllen; andernfalls müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung gleichwertig sein. Die

## **60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule**

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/BWB)**

Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit der Angebotsabgabe durch den Bieter nachzuweisen, ansonsten können Nebenangebote nicht berücksichtigt werden.

- 3.4. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist soweit möglich beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter einer Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 3.5. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern) nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 3.6. Nebenangebote die den Ziffern 3.1 bis 3.5 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

#### **4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

- 4.1. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat der Bieter die Zentrale Vergabestelle der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Die Kommunikation muss über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr erfolgen (Ziffer 1.3).
- 4.2. Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebots- / Bewerbungsfrist gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden.

#### **5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

- 5.1. Miteinander verbundene Unternehmen, die in demselben Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen, sind verpflichtet, der Auftraggeberin von sich aus ihre Verbindungen untereinander offenzulegen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der

## **60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule**

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/BWB)**

Bewerber / Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bewerber- / Bietergemeinschaften. Er hat ggf. mit zusätzlichen Informationen eine Prüfung der Auftraggeberin zu ermöglichen, ob Angebote tatsächlich eigenständig und unabhängig sind und mit dem Geheimhaltungsgrundsatz in Einklang stehen.

- 5.2. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 5.3. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind gemäß § 1 GWB verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 GWB freigestellt. Die Voraussetzungen ergeben sich aus §§ 2 - 3 GWB. Eine entsprechende Erklärung ist ggf. mit dem Angebot abzugeben.

#### **6. Nachunternehmer; Illegale Beschäftigung**

- 6.1. Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.
- 6.2. Der Bieter hat nachzuweisen, dass diese Unternehmen geeignet sind. Er hat entsprechende Eigen- / Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen bei Angebotsabgabe vorzulegen. Die vorzulegenden Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich des Nachunternehmens vom Bieter beizubringen und vorzulegen.
- 6.3. Sofern ein Nachunternehmen nicht die Eignung nachweisen kann oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, muss das Nachunternehmen durch den Bieter ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, behält sich die Auftraggeberin vor, dass dieses durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.
- 6.4. Die Beschäftigung von illegal überlassenen Arbeitnehmern zur Ausführung des Auftrages ist dem Bieter verboten. In gleicher Weise verboten ist auch die Beschäftigung von

## **60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule**

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/BWB)**

Arbeitnehmern, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden bzw. die Beschäftigung von Ausländern ohne Erlaubnis für eine unselbständige Beschäftigung.

#### **7. Bietergemeinschaften**

- 7.1. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben:
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 7.2. Bei nichtöffentlichen Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 7.3. Für den Fall der Auftragserteilung kann die Auftraggeberin verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.
- 7.4. Die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

#### **8. Eignungsnachweise**

- 8.1. Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.
- 8.2. Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/> oder [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) bzw. einer anderen für öffentliche Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern von der Auftraggeberin Nachweise gefordert werden, die nicht in den o. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- 8.3. Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

## **60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule**

### **Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/BWB)**

- Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.
- 8.4. Art und Zeitpunkt der vorzulegenden Nachweise ergeben sich aus den Vergabeunterlagen und / oder der Bekanntmachung.
- 8.5. Werden die Unterlagen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach gesonderter Aufforderung innerhalb der dann vorgegebenen Frist nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird das Angebot ggf. von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

#### **9. Unterlagen zum Angebot**

Der Bieter hat auf Verlangen der Zentralen Vergabestelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Zentralen Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

#### **10. Sonstiges**

- 10.1. Die Preise sind in Euro anzugeben.
- 10.2. Der Teilnahmeantrag / Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bewerber/Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.
- 10.3. Die Kommunikation mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.
- 10.4. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften
- 10.5. Bewerber / Bieter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.